Deutscher Bundestag **Drucksache 15/131**
15. Wahlperiode 02. 12. 2002

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Dritter Bericht der Bundesregierung über den Stand der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Der Deutsche Bundestag hat mit Entschließung vom 28. Juni 2001 (Bundestagsdrucksache 14/6465) die Bundesregierung aufgefordert, „den Deutschen Bundestag halbjährlich über den Stand der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Thematik der Stiftung vor allem in den USA zu unterrichten. Dieser Bericht soll auch auf administrative und legislative Maßnahmen, vor allem in den Einzelstaaten der USA eingehen. Maßstab ist daher der vom US-Präsidenten zugesagte dauerhafte und umfassende Rechtsfrieden.“

Hiermit wird der 3. Bericht der Bundesregierung mit Stand vom 30. September 2002 (soweit im Text nicht anders ausgewiesen) vorgelegt.

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 20. November 2002 gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 2001 – Drucksache 14/6465.

1 Vorbemerkung

Der vorliegende Dritte Bericht der Bundesregierung über den Stand der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ schreibt die Vorberichte[1] in dieser Sache für den Zeitraum vom 31. März 2002 bis 30. Septmeber 2002 fort. Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen für die Rechtssicherheit wird auf deren ausführliche Darstellung im Ersten Bericht (dort Ziffer 2) verwiesen.

2 Einleitung

Die Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen ist weiterhin Gegenstand intensiver gerichtlicher Auseinandersetzungen sowie politischer Konsultationen zwischen der Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika. Auch mehr als zwei Jahre nach Abschluss des deutsch-amerikanischen Regierungsabkommens vom 17. Juli 2000[2] sind noch Verfahren gestützt auf Zwangsarbeit und Arisierung vor US-Gerichten anhängig, die für die beklagten deutschen Unternehmen mit hohen Kosten verbunden sind. Die Frage der Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen vom 17. Juli 2000 steht im Zentrum der Konsultationen mit der US-Regierung. Die Diskussion um die „volle Einzahlung des Stiftungskapitals einschließlich Zinsen durch die Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft (full funding)“ ist trotz einer klageabweisenden Entscheidung von Richter Bassler im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen (siehe Ziffer 2.1). Auch die Frage, ob und wie die US-Regierung ihrer Verpflichtung zur Abgabe von gerichtlichen Interessenerklärungen (Statement of Interest) in verschiedenen Verfahren nachkommt, beschäftigt Bundes- und US-Regierung weiter (siehe Ziffer 2.2). Schließlich wird der Bereich des so genannten „administrativen Rechtsfriedens“ nach der Unterzeichnung der Vereinbarung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ mit dem Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und der International Commission on Holocaust Era Insurance Claims[3] (ICHEIC) am 16. Oktober 2002 wieder stärker in den Vordergrund rücken (siehe Ziffer 4).

2.1 „Full Funding“

Das US-Bezirksgericht in New Jersey (Richter Bassler) befasste sich mit der Frage, ob die Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft (SI) über den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 EVZStiftG[4] festgelegten Betrag von 5 Mrd. DM zuzüglich 100 Mio. DM Zinsen (Ziffer 4 (d) der Gemeinsamen Erklärung vom 17. Juli 2000[5]) hinaus weitere Zinsen an die Bundesstiftung abführen muss.

US-Klägeranwalt und Kuratoriumsmitglied Prof. Neuborne und RA M. Hausfeld hatten sich im März 2002 mit getrennten Schriftsätzen an Richter Bassler mit folgenden Feststellungsanträgen gewandt:

– Die Stiftungsinitiative schulde der Stiftung noch Zinsen ab dem 17. Juli 2000 (Neuborne, ca. 70 Mio. DM) bzw. ab dem 14. Dezember 1999 (Hausfeld, ca. 714 Mio. DM)

– Die Stiftungsinitiative sei gegenüber der Stiftung zur Rechenschaftslegung über ihre Zinseinnahmen verpflichtet (Neuborne).

Mit den Feststellungsanträgen wurde jedoch ausdrücklich nicht die Wiederaufnahme der abgewiesenen, konsolidierten Zwangsarbeiterklagen verlangt.[6]

Die Stiftungsinitiative beantragte, die Anträge als unzulässig abzuweisen und trug in der Sache vor, dass der Kapitalbetrag rechtlich noch nicht fällig sei. Fälligkeit trete nach dem Wortlaut der Ziffer 4 (d) der Gemeinsamen Erklärung erst mit Abweisung aller anhängigen Klagen ein. Unstreitig seien jedoch noch nicht alle Klagen bindend abgewiesen. Damit entfalle auch jede Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen.

Die US-Regierung, die ursprünglich die Auffassung der Klägeranwälte teilte, hat nach langen deutsch-amerikani-

---

1 1. Bericht: Bundestagsdrucksache 14/7434; 2. Bericht: Bundestagsdrucksache 14/9161.

2 Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 17. Juli 2000, BGBl 2000 II 1372 ff, Text auch im 1. Bericht Bundestagsdrucksache 14/7434 als Anlage 1.

3 ICHEIC ist eine 1998 gegründete Vereinigung von US-Versicherungsaufsichtsbehörden, jüdischen Verbänden, des Staates Israel und fünf europäischer Versicherungsunternehmen (darunter die Allianz A.G.) unter Vorsitz des ehemaligen US-Außenministers Eagleburger.

4 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 11. August 2000, BGBl 2000 I 1263 ff, geändert durch 1. Gesetz zur Änderung des EVZStiftG vom 4. August 2001, BGBl 2001 I 2036 ff, erneut geändert durch 2. Gesetz zur Änderung des EVZStiftG vom 6. Juni 2002, BGBl 2002 I 3347.

5 Die Gemeinsame Erklärung wurde nur auf Englisch verhandelt. Der offizielle und allein verbindliche Text der entscheidenden Passage lautet:

„4 (d) Assuming the request for a transfer referred to in paragraph (e) is granted, the DM 5 billion contribution of German companies shall be due and payable to the Foundation and payments from the Foundation shall begin once all lawsuits against German companies arising out of the National Socialist era and World War II pending in U.S. courts including those listed in Annex C and D are finally dismissed with prejudice by the courts.

...

German company funds will continue to be collected on a schedule and in a manner that will ensure that the interest earned thereon before and after their delivery to the Foundation will reach at least 100 million DM.“

Deutsche Übersetzung:

„(d) Wird dem Ersuchen um die unter Buchstabe e genannte Verweisung stattgegeben, so ist der Beitrag der deutschen Unternehmen in Höhe von 5 Milliarden DM zur Stiftung fällig und an diese zahlbar; Zahlungen der Stiftung werden beginnen, sobald alle vor Gerichten in den Vereinigten Staaten anhängigen Klagen gegen deutsche Unternehmen, die sich aus der Zeit des Nationalsozialismus oder dem Zweiten Weltkrieg ergeben, einschließlich derjenigen, die in den Anlagen C und D aufgeführt sind, von den Gerichten bindend abgewiesen worden sind (dismissal with prejudice).

...

Die Mittel der deutschen Unternehmen werden weiterhin entsprechend dem Zeitplan auf eine Weise zusammengetragen, dass sichergestellt ist, dass damit vor und nach ihrer Übergabe an die Stiftung Zinserlöse in Höhe von mindestens 100 Millionen DM erzielt werden.“

6 Zur Vorgeschichte siehe 2. Bericht (DS 14/9161) unter Ziffer 2.3.

schen Verhandlungen dem Gericht gegenüber erklärt, sie sei in der Zinsfrage nicht in der Lage, festzustellen, ob die Stiftungsinitiative zu weiteren Zahlungen verpflichtet sei oder nicht.

Richter Bassler hat die Feststellungsanträge am 23. Juli 2002 als unzulässig abgewiesen (Nazi Era Cases against German Defendants Litigation, siehe Anlage 1). Das Gericht könnte über diese Frage lediglich im Rahmen einer beantragten Wiederaufnahme nach Rule 60b der US-Zivilprozessordnung entscheiden. Da solche Wiederaufnahmeanträge nicht gestellt wurden, seien die Anträge abzuweisen.

„Full Funding“ ist auch Gegenstand einer neuen von den Klägeranwälten Prof. Neuborne und Melvyn Weiss am 20. Juni 2002 bei Richter Bassler eingereichten Sammelklage (Elly Gross et al. vs. The German Foundation Industrial Initiative et al., siehe Anlage 3). Die Klage wurde bisher den Beklagten nicht zugestellt. Prof. Neuborne kündigte während der Kuratoriumssitzung der Stiftung am 12. September 2002 an, die Zustellung so lange zurückzustellen, bis das Kuratorium in seiner nächsten Sitzung über die Verpflichtung zu Zinszahlungen entschieden habe. Die Rechtsaufsicht der Stiftung (BMF) hatte bereits in der Kuratoriumssitzung am 18. April 2002 darauf hingewiesen, dass das Kuratorium der Stiftung zu einem Beschluss über die Höhe der bereits gesetzlich abschließend geregelten Verpflichtungen zu Einzahlungen zum Stiftungskapital nicht befugt ist.

Darüber hinaus haben auch die Klägeranwälte Barry Fisher und Michael Hausfeld am 23. Mai 2002 in Kalifornien eine neue Einzelklage (Richard Widerynski vs. Deutsche Bank AG et al., siehe Anlage 4) eingereicht, mit der u. a. ebenfalls zusätzliche Zinszahlungen verlangt werden.

2.2 US-Statements of Interest

In mehreren Gerichtsverfahren in den Vereinigten Staaten ist auch jenseits der Zinsfrage die Verpflichtung zur Abgabe eines Statements of Interest der US-Regierung noch nicht abschließend geklärt.

Im Fall Wortham vs. Karstadt-Quelle AG et al. (siehe Anlage 5) können die geltend gemachten Ansprüche zwar unstreitig erst nach dem Krieg entstanden sein, es besteht aber ein unmittelbarer Bezug zur NS-Zeit (Wiederaufnahme abgeschlossener Restitutionsfälle).

Im Verfahren Ungaro-Benages vs. Dresdner und Deutsche Bank (siehe Anlage 6) hat die Klägerin versucht, ein bereits abgegebenes Statement of Interest aus verfassungsrechtlichen Gründen für unbeachtlich erklären zu lassen. Die US-Regierung sieht sich in diesem Fall dem Vorwurf ausgesetzt, durch Abschluss des deutsch-amerikanischen Regierungsabkommens vom 17. Juli 2000 gegen die US-Verfassung verstoßen zu haben, indem sie die Klägerin rechtlos stellte.

In einem verwandten Verfahren, in dem Firmen verklagt werden, die nicht unter die Definition der deutschen Unternehmen aus dem deutsch-amerikanischen Regierungsabkommen vom 17. Juli 2000 fallen, aber deutsche Firmen im Innenverhältnis für Altschulden dieser Beklagten haften, hat die US-Regierung am 12. Juni 2002 ein Statement of Interest abgegeben (Ungaro-Benages vs. Terex/CNH Global, siehe Anlage 7).

3 Stand der Klagen gegen deutsche Unternehmen in den USA aus der Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkrieges

In den bisher entschiedenen Fällen erfolgte die richterliche Zustimmung zur Klagerücknahme unter dem vorher zwischen den Parteien vereinbarten richterlichen Hinweis, dass die Klagen wieder aufgenommen werden können, wenn die Stiftung nicht in angemessener Frist voll finanziert oder eine Einigung über das Auszahlungsverfahren nicht erreicht worden ist. Die amerikanische Regierung hat im Berichtszeitraum vereinbarungsgemäß – soweit in den Verfahren erforderlich – ihr Interesse an der Klageabweisung durch Einreichung eines Statement of Interest deutlich gemacht.

3.1 In Anlagen C und D der Gemeinsamen Erklärung aufgelistete Klagen

Von den 55 Klagen in Anlagen C und D der Gemeinsamen Erklärung sind bis zum Berichtszeitpunkt 54 Klagen zurückgenommen (dismissed with prejudice) oder anderweitig erledigt worden.

Einzig die Berufung eines Einzelklägers aus Anlage D ist nach wie vor nicht entschieden (Josef Tiber Deutsch vs. Turner Corp., Hochtief AG et al. siehe Anlage 2). Die US-Regierung hat in einem Amicus Curiae Schriftsatz vom 30. Januar 2002 die Verfassungsmäßigkeit der der Klage zugrunde liegenden kalifornischen Zivilprozessnorm bestritten, die die Klage ermöglicht. Der Fall wurde am 7. Oktober 2002 verhandelt und steht nun zur Entscheidung durch das Berufungsgericht des 9th Circuit in Kalifornien an.

3.2 Sonstige Klagen gegen deutsche Unternehmen in den USA

Seit dem Zweiten Bericht wurden vier Verfahren abgeschlossen, die zumindest teilweise gegen deutsche Unternehmen i. S. der Unternehmensdefinition in Anlage A der Gemeinsamen Erklärung und § 12 Abs. 2 EVZStiftG gerichtet sind. Zwei neue Klagen gegen deutsche Unternehmen wurden erhoben. Derzeit sind somit noch fünf nach dem Juli 2000 begonnene Verfahren anhängig (siehe Anlagen 3 bis 7):

- Gross et al. vs. Stiftungsinitiative et al.
- Widerynski vs. Deutsche Bank AG et al.
- Wortham vs. Karstadt-Quelle AG et al.
- Ungaro-Benages vs. Dresdner Bank AG et al.
- Ungaro-Benages vs. Terex Corp. und CNH Global

Zu den neuen Klagen Gross (Anlage 3) und Widerynski (Anlage 4) siehe Ziffer 2.1. Die Wortham-Klage (Anlage 5)

wurde zwischenzeitlich zum zweiten Mal geändert. Die US-Regierung hat bisher kein Statement of Interest abgegeben. Über die Substanz dieser Restitutions- bzw. Entschädigungsansprüche (im wesentlichen Liegenschaften im Zentrum Berlins) laufen derzeit auch Vergleichsverhandlungen zwischen dem BMF, der Claims Conference und den Beklagten Karstadt-Quelle AG. Zur Klage Ungaro-Benages vs. Dresdner und Deutsche Bank (Anlage 6) siehe Ziffer 2.2. In der Klage Ungaro-Benages vs. Terex/CNH (die Beklagten kauften deutsche Unternehmen, an denen vor der NS-Zeit die Familie der Kläger Anteile besaß, deren Arisierung behauptet wird, siehe Anlage 7) wurde dem Antrag der Beklagten auf Abgabe an Richter Bassler in New Jersey am 8. Oktober 2002 stattgegeben.

Im Berichtszeitraum abgeschlossen wurden die Verfahren:

– Anderman vs. Bundesrepublik Österreich, Allianz AG et al.

– Schenker vs. Assicurazioni General S.p.A. et al.

– Whiteman vs. Bundesrepublik Österreich, Steyr-Daimler-Puch et al.

– deLaat vs. Volkswagen of America, Inc. et al.

Drei dieser Klagen (Anderman, Schenker und Whiteman) stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Entschädigungsregelung durch Österreich, die im Wesentlichen dem deutschen Muster folgt. Die US-Regierung hat nach einem österreichisch-amerikanischen Regierungsabkommen vom 24. Oktober 2000 auch gegenüber Österreich die Verpflichtung zur Einlegung von Erklärungen (Statement of Interest) übernommen. Deutsche Unternehmen wurden im Berichtszeitraum aus den Klagen Anderman (Anlage 8), Schenker (Anlage 9) und Whiteman (Anlage 10) entlassen. Darüber hinaus wurde die Zwangsarbeiterklage de-Laat gegen Volkswagen (Anlage 11) am 9. Mai 2002 mit Bindungswirkung abgewiesen.

4 Administrativer und legislativer Rechtsfrieden

4.1 Vorbemerkung

„Umfassender und andauernder Rechtsfrieden“ nach dem deutsch-amerikanischen Regierungsabkommen schließt auch den Schutz deutscher Unternehmen vor legislativen und administrativen Maßnahmen in den USA ein. In der Praxis spielt diese Frage vor allem eine Rolle bei Bundesstaatengesetzen (wie in Kalifornien und Florida in Kraft), die der jeweiligen Versicherungsaufsichtsbehörde das Recht geben, europäischen Versicherungsunternehmen gegen Androhung des Lizenzentzuges aufzuerlegen, sämtliche Versicherungspolicen des Gesamtkonzerns aus den Jahren 1920 bis 1945 EDV-aufbereitet offenzulegen. Eine derartige Offenlegung ist mit unproportional hohen Kosten verbunden und datenschutzrechtlich problematisch. Gegen entsprechende Bescheide der US-Versicherungskommissare haben deutsche Versicherungsunternehmen geklagt (siehe 4.2).

Unbezahlte oder entzogene und nicht anderweitig entschädigte Versicherungspolicen deutscher Versicherungsunternehmen sind Teil der durch das EVZStiftG zu regelnden Ansprüche gegen deutsche Unternehmen aus der Zeit des Nationalsozialismus und sollen nach dem EVZStiftG unter Mitwirkung der ICHEIC ausgeglichen werden. Eine Vereinbarung zur einvernehmlichen Regelung von Versicherungsansprüchen gegen alle deutschen Versicherungsunternehmen im Rahmen des EVZStiftG und des deutsch-amerikanischen Regierungsabkommens zwischen der Bundesstiftung, dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft und der ICHEIC wurde am 16. Oktober 2002 unterschrieben. Mit ihr soll erreicht werden, dass auch die US-Versicherungskommissare das vereinbarte Verfahren als endgültige Regelung der Versicherungspolicenfrage aus der NS-Zeit anerkennen und weitere Maßnahmen gegen deutsche Versicherungsunternehmen damit dauerhaft ein Ende finden. Damit sollten auch entsprechende US-Gesetzesinitiativen auf Bundes- und Bundesstaatenebene (siehe unter 4.3 und 4.4) gegenstandslos werden.

4.2 Verfahren gegen den Versicherungskommissar von Kalifornien

Das Gesetz des Bundesstaates Kalifornien, nach dem Versicherungsunternehmen mit Lizenzentzug bedroht werden, wenn sie sich nicht bestimmten Verpflichtungen unterwerfen,[7] ist weiter Gegenstand des Verfahrens

– American Insurance Association,
American Re-Insurance Company et al.
vs.
Harry Low, in his capacity as Commissioner of Insurance for the State of California (Versicherungskommissar von Kalifornien) (siehe Anlage 12).

Deutsche (und amerikanische) Versicherer sowie die Vereinigung amerikanischer Versicherungen (AIA) hatten gegen Bescheide des Versicherungskommissars geklagt, die von den Unternehmen – in Umsetzung des Gesetzes – die Offenlegung aller Versicherungspolicen, die von ihnen im Zeitraum von 1920 bis 1945 ausgestellt wurden, verlangten. Sie bestreiten dabei unter anderem die Verfassungsmäßigkeit des kalifornischen Gesetzes. Die US-Regierung teilt die Auffassung der Kläger und hat entsprechende Schriftsätze eingereicht. Auch die Bundesregierung hat die Kläger durch Einreichung von Amicus Curiae Schriftsätzen unterstützt.

Das Berufungsgericht des 9th Circuit hat am 9. September 2002 der Berufung des Versicherungskommissars gegen das die Kläger begünstigende erstinstanzliche Urteil stattgegeben. Die Kläger werden Revisionsantrag zum Supreme Court einreichen (siehe Anlage 12).

4.3 Gesetze und Gesetzesinitiativen in anderen Bundesstaaten

Neben den unter 4.2 genannten Gesetzen in Florida und Kalifornien gibt es in den US-Bundesstaaten Maryland,

[7] Kalifornien: Holocaust Victim Insurance Relief Act (HVIRA) of 1999, Cal.Ins.Code §§ 13800–13807.

Minnesota, New York, Texas und Washington State vergleichbare Gesetze. Im Berichtszeitraum trat das Gesetz HB 2541 des Staates Arizona in Kraft. Entsprechende Gesetzgebungsentwürfe wurden in den US-Bundesstaaten Illinois, Massachusetts, New Jersey und Rhode Island eingebracht, die sich in unterschiedlichen Stadien der Umsetzung befinden (siehe Anlage 13).

Darüber hinaus gibt es auch Gesetzentwürfe, die bestimmten Holocaustopfern den Weg zu einzelstaatlichen Gerichten in den USA eröffnen sollen (Illinois, Minnesota, zuletzt auch Rhode Island).

Die US-Regierung hat in Umsetzung ihrer Verpflichtung aus Artikel 2 Abs. 2 RegAbk zuletzt durch Schreiben des ehemaligen Beauftragten für Holocaust-Fragen, Botschafter Bindenagel, vom 21. März 2002 an Abgeordnete des Landesparlaments von Rhode Island ihrer Auffassung Ausdruck gegeben, dass diese Gesetzgebungsprojekte dem US-Bundesinteresse widersprächen.

Im Zuge der Umsetzung des unter 4.1 genannten ICHEIC-Vertrages besteht die Erwartung, dass die bestehenden einzelstaatlichen Gesetzgebungsprojekte nicht weiter betrieben werden. Die Bundesregierung wird sich bei der US-Regierung dafür einsetzen, dass sie ihren Einfluss auch hinsichtlich bereits in Kraft befindlicher Gesetze geltend macht, um deren Vollzug auszusetzen.

4.4 Gesetzesinitiativen auf Bundesebene

4.4.1 Holocaust Victims Insurance Relief Act

Das Schicksal des am 1. August 2001 von den (Bundes-)Abgeordneten Henry A. Waxman (D-CA) und Eliot L. Engel (D-NY) im Repräsentantenhaus eingebrachten Gesetzentwurfs (Holocaust Victims Insurance Relief Act, H.R. 2693) hängt im Wesentlichen von der erfolgreichen Umsetzung des ICHEIC-Vertrages ab. Die „Waxman-Bill“ soll auf US-Bundesebene eine strafbewehrte Berichtspflicht für bestimmte Versicherungsunternehmen einführen, die für Versicherte in von Nazi-Deutschland besetzten oder mit diesem sympathisierenden europäischen Ländern nach dem 30. Januar 1933 und vor dem 31. Dezember 1945 bestanden haben. Mit einer Befassung des Kongresses ist in diesem Jahr nicht mehr zu rechnen.

4.4.2 Justice for Holocaust Survivors Act

Die US-Abgeordnete Louise Slaughter (D-NY), unterstützt von Waxman (D-CA) und Schakowski (D-Ill), hatte im Frühjahr 2001 einen Gesetzentwurf „Justice for Holocaust Survivors Act“ unter Kongress-Abgeordneten zirkuliert. Der Inhalt dieses Antrages wurde schließlich als Änderungsantrag (amendment) zum US-Mittelzuweisungsgesetz für das State Department (Foreign Relations Authorization Act, Fiscal Year 2002 und 2003, H.R. 1646) in dessen Beratung eingeführt. Dem US-Außenministerium ist es gelungen, die Vorlage im Senat (S. 1401) in Richtung auf eine reine Berichtspflicht des US-Außenministers gegenüber dem Kongress abzuschwächen.

Das so genannte „Slaughter-Amendment“ verpflichtet in der im Kongress beschlossenen und von Präsident Bush am 30. September 2002 ausgefertigten Version den US-Außenminister, halbjährlich dem Kongress über

a) den Beginn der Auszahlungen durch die deutsche Bundesstiftung,

b) den Stand der Einzahlungen in das Stiftungsvermögen und

c) den Stand der Umsetzung der internen ICHEIC-Verfahren in Versicherungsangelegenheiten

zu berichten.

5 Rechtsfrieden in der übrigen Welt

5.1 Rechtsfrieden in Ländern, die die Gemeinsame Erklärung unterzeichnet haben

Der Bundesregierung sind zum Berichtszeitpunkt keine Klagen gegen deutsche Unternehmen in Ländern bekannt, die die Gemeinsame Erklärung unterzeichnet haben.

5.2 Rechtsfrieden in anderen Ländern

In Ländern, die an den Vereinbarungen vom 17. Juli 2000 nicht beteiligt waren, ist weiterhin eine Reihe von Klagen im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg sowohl gegen deutsche Unternehmen wie gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig (siehe Anlage 14).

Anlage 1

Nazi Era Cases against
German Defendants Litigation

Zwangsarbeiterfälle aus Annex C oder D der Gemeinsamen Erklärung
File No.: MDL No 1337
No 98-4104 (WGB)

Feststellungsanträge
(Zwangsarbeiter gegen Industrie)
District Court New Jersey
Richter Bassler

Antrag Prof. Neuborne	19.03.2002
Antrag RA Hausfeld	22.03.2002
Richterl. Telefonkonferenz	15.04.2002
Klageerwiderung	29.05.2002
Amicus Curiae der BuReg	14.06.2002
Duplik	24.06.2002
US-Schreiben an Bassler	22.07.2002
Mdl. Verhandlung	23.07.2002
Abweisende Entscheidung	23.07.2002

Zusatzinformationen

– Sowohl Kuratoriumsmitglied Neuborne wie auch Klägeranwalt Hausfeld machen geltend, dass eine Klageabweisungsbedingung für die konsolidierten Zwangsarbeiterklagen („full funding“ der Bundesstiftung) nicht eingetreten sei.

– In einer Art Vorverfahren soll das Gericht feststellen, dass der Stiftung noch Zahlungen der Beklagten zustehen und zwar Zinsen auf den Kapitalbetrag der Wirtschaft (Neuborne: ab 17. Juli 2000 (ca. 70 Mio. DM); Hausfeld: ab 14. Dezember 1999 (ca. 714 Mio. DM)).

– Mit diesen Anträgen wurde kein Antrag auf Wiederaufnahme der abgewiesenen Zwangsarbeiterklagen nach Rule 60 (b) US-ZPO verbunden. (Zinsen sind auch Gegenstand einer (neuen) Sammelklage Elly Gross et al. vs. SI et al. (siehe Anlage 2), eingereicht am 20. Juni 2002 durch Prof. Neuborne).

– Die Bundesregierung hat in einem Amicus-Curiae-Schriftsatz dargelegt, dass die Wirtschaft über den bereits eingezahlten Betrag von 5,1 Mrd. DM hinaus keine weiteren Beträge schuldet.

– US-Regierung hat kein SoI eingereicht, sondern Richter Bassler in einem Schreiben mitgeteilt, dass die US-Regierung nicht in der Lage sei, festzustellen ob die SI zu weitergehenden Zahlungen verpflichtet sei.

Verfahrensstand:

– Richter Bassler hat die Anträge am 23. Juli 2002 als unzulässig zurückgewiesen. Er könne in der Sache nur im Rahmen eines Wiederaufnahmeantrages entscheiden. Er kündigte allerdings an, sich mit der Zinsfrage im Rahmen der ebenfalls bei ihm anhängigen Klage Gross vs. SI (Anlage 2) erneut zu befassen.

Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Anlage 2

Josef Tiber Deutsch
vs.
Turner Corp., Hochtief AG, et al.

Gemeins. Erkl.: Annex D 12
File: 9th Circ. No 00-56673

Nicht konsolidierte Einzelklage
Berufungsfall
(Zwangsarbeiter)

eingereicht:	07.04.2000
erstinstanz. Urteil (C.D.Cal):	25.08.2000
Berufung 9th Circuit.	
US-SOI eingereicht:	15.02.2001
Plaintiffs opening brief:	23.02.2001
Appellees brief:	26.03.2001
RA Fischer Klagerücknahme	30.07.2001
Klageabweisung	02.08.2001
Deutsch widerruft Klagerückn.	07.08.2001
Wiedereinsetzungsbeschluss	10.08.2001
Berufungsschrift	23.11.2001
Berufungserwiderung	23.01.2002
US-ACB eingereicht	30.01.2002
Berufungsreplik	13.03.2002
Mdl. Verhandlung	07.10.2002

Zusatzinformationen

– Die Klage ist die einzige noch anhängige Klage aus dem Anhang zur Gemeinsamen Erklärung vom 17. Juli 2000.

– Ehemaliger Klägeranwalt Barry Fischer hatte Gemeinsame Erklärung nicht unterzeichnet (ist nicht identisch mit dem Unterzeichner Barry Fisher).

– Er hat dennoch nach der Einreichung seines Klagerücknahmeantrages aus den hierfür vorgesehenen Mitteln der Stiftung auf Entscheidung der US-Schiedspersonen Feinberg und Katzenbach eine Kostenentschädigung in Höhe von 726 356 DM erhalten.

– Die Stiftung EVZ hat den Betrag von RA Fischer klageweise zurückgefordert (CD California 02-004448 (DT MANX). RA Fischer hat am 8. Oktober 2002 mit einer Gegenklage reagiert, die auch gegen die SI und deren Gründungsunternehmen gerichtet ist.

Verfahrensstand:

– US-Regierung hat im Amicus-Curiae-Schriftsatz vom 30. Januar 2002 die Verfassungsmäßigkeit der der Klage zugrunde liegenden kalifornischen Zivilprozessnorm angegriffen, sich aber die Argumentation des abweisenden erstinstanzlichen Urteils nicht zu Eigen gemacht.

– Berufungsschriftsätze sind ausgetauscht.

– Mündliche Verhandlung fand am 7. Oktober 2002 statt.

Zeithorizont: Mit einer Entscheidung des Gerichts vor Mitte 2003 ist nicht zu rechnen, da es den Fall zusammen mit parallel gelagerten japanischen Zwangsarbeiterklagen behandelt.

Anlage 3

Elly Gross et al. **vs.** **The German Foundation Industrial Initiative et al.** Neue Sammelklage File No.: MDL No 1337 No 98-4104 (WGB)	**Neue Sammelklage** (der durch die Stiftung begünstigten Kläger auf Zahlung weiterer Zinsen an Stiftung EVZ) District Court New Jersey **Richter Bassler** Antrag Prof. Neuborne, M. Weiss 20.06.2002 Klage noch nicht zugestellt Bisher keine Terminierung

Zusatzinformationen

– Kuratoriumsmitglied Neuborne und Klägeranwalt Melvyn Weiss machen geltend, dass der Stiftung noch Zinsen auf den Kapitalbetrag der Wirtschaft (Neuborne: ab 17. Juli 2000 (ca. 70 Mio. DM) zustehen. „Full funding“ der Bundesstiftung sei noch nicht eingetreten.

– Bundesregierung und Stiftungsinitiative (SI) sind sich einig darüber, dass die Wirtschaft über den eingezahlten Betrag von 5,1 Mrd. DM hinaus keine weiteren Beträge schuldet.

Verfahrensstand:

– Während der Kuratoriumssitzung am 12. September 2002 wiederholte Prof. Neuborne seine Auffassung, dass das Kuratorium über „full funding“ zu befinden und hierfür auf seiner Sitzung im Dezember 2002 Gelegenheit habe solle (Rechtsaufsicht BMF hatte dies bereits früher eindeutig verneint). So lange werde er mit einer Zustellung der Klage warten.

– SI und Gründungsunternehmen haben eine Zustellungsvereinbarung abgelehnt. Eine solche könnte daher nur über das Haager Zustellungsübereinkommen (HZÜ) erfolgen.

Zeithorizont: Vorausgesetzt, Neuborne hält sich an seine Zusage, ist mit Zustellung daher frühestens im Frühjahr 2003 zu rechnen.

Anlage 4

Richard Widerynski
vs.
Deutsche Bank AG et al.

Neue Einzelklage
File No.: BC 274449
Sup. Court of Cal., Los Angeles

Neue Einzelklage
(auf Zahlung weiterer Zinsen an Stiftung EVZ, Herausgabe von Profiten)
Superior Court Cal, Los Angeles
Richter Peter D. Lichtman

Antrag Barry Fisher, Hausfeld	23.05.2002
Klageabweisung beantragt	20.09.2002
Initial Status Conference	28.10.2002
Terminierung:	
Klägerische Replik fällig am	25.11.2002
Duplik fällig am	13.12.2002
Mdl. Verhandlung am	23.12.2002

Zusatzinformationen

– Klägeranwälte Barry Fisher und Michael Hausfeld haben beide die Gemeinsame Erklärung vom 17. Juli 2000 unterzeichnet. Sie machen auf Basis des kalifornischen Wettbewerbsrechts geltend, dass die Beklagten über ihren Kapitalbeitrag zur Stiftung Rechenschaft abzulegen, erwirtschaftete Profite aus der Zloty-Konversion vom Juni 2001 herauszugeben und der Stiftung noch Zinsen auf den Kapitalbetrag der Wirtschaft zu zahlen hätten. „Full funding“ der Bundesstiftung sei noch nicht eingetreten.

– Bundesregierung und Stiftungsinitiative (SI) sind sich einig darüber, dass die Wirtschaft über den eingezahlten Betrag von 5,1 Mrd. DM hinaus keine weiteren Beträge schuldet.

Verfahrensstand:

– Die Beklagten haben am 20. September 2002 in einem (nach kalifornischer ZPO „Demurrer“ genannten) Klageabweisungsantrag geltend gemacht, dass die Klage unzulässig ist, da sie sich nicht auf das kalifornische Wettbewerbsrecht stützen lasse.

– Hilfsweise wird auf Unbegründetheit plädiert. Die Klage müsse abgewiesen werden, da die Materie der US-Exekutive vorbehalten und daher nicht justiziabel sei (Verstoß gegen die Political Questions-, die Act of State- und die International Comity Doctrine).

– Ein Statement of Interest der US-Regierung wurde bisher noch nicht eingelegt.

Zeithorizont: Mündliche Verhandlung ist vorläufig für den 23. Dezember 2002 angesetzt.

Anlage 5

Wortham et al.
vs.
Karstadt-Quelle AG et al.

Nicht in Annex C oder D
Gemeins. Erkl. aufgeführt
File No.: S.D.N.Y. 01 CV 2741

Sammelklage
(Vermögensklage, Arisierung)

eingereicht S.D.N.Y.:	30.03.2001
vor **S.D.N.Y. Richter Preska**	
Zustellung beantragt	24.08.2001
Zustellung bewirkt	
Klageänderung eingereicht	22.02.2002
Abgabe an Richter Bassler beantragt	
Cond. Transfer Order des MDL	22.04.2002
Klageerwiderung eingereicht	01.05.2002
Klägereinspruch gegen CTO	22.05.2002
Abgabe an Richter Bassler	08.08.2002
2. Klageänderung eingereicht	26.08.2002
vereinbarte Schriftsatzfristen:	
Antrag auf Klageabweisung bis	04.11.2002
Replik bis	25.11.2002
Duplik bis	13.12.2002

Zusatzinformationen

– Kläger machen Entschädigung geltend für betrügerische Handlungen der Beklagten und ihrer Rechtsvorgänger in der Nachkriegszeit im Zusammenhang mit einem von einem Berliner Wiedergutmachungsrichter geschlossenen und protokollierten Wiedergutmachungsvergleich über Restitutionsansprüche an arisiertem Vermögen der Familie Wertheim/Wortham.

– Klage fällt nach Meinung der Bundesregierung in den Schutzbereich des D-US-Regierungsabkommens, da sonst auf diese Weise die abgeschlossenen Restitutions- und Wiedergutmachungsverfahren (West) der Nachkriegszeit in ihrer Gesamtheit infrage gestellt werden könnten. US-Regierung will klarstellen, dass ein SoI nicht für den Fall gilt, dass das Gericht betrügerische Handlungen der Nachkriegszeit feststellt. SoI ist noch nicht eingereicht.

– Die Ansprüche sind z. T. auch in Deutschland noch streitbefangen, soweit die Frage berührt ist, ob Restitutionsansprüche (vor allem Grundstücke im ehemaligen Ost-Berlin) durch Wiedergutmachung in der westlichen Rückerstattung ausgeschlossen sind. Derzeit werden Vergleichsverhandlungen zwischen BMF, der JCC und der Karstadt-Quelle AG geführt.

Verfahrensstand:

– Klageänderung am 22. Februar 2002 streicht die nicht mehr existente Beklagte „Hertie Warenhaus und Kaufhaus GmbH“ und erweitert die Klage um vier weitere Anspruchsgrundlagen, 2. Klageänderung ändert den Klage-Duktus hinsichtlich der Arisierungen.

– Das Multidistrict Litigation Panel hat das Verfahren mit Beschluss vom 8. August 2002 Richter Bassler (New Jersey) zugewiesen.

Zeithorizont: Schriftsatzfristen wurden bis Ende 2002 vereinbart. Termin einer mündlichen Verhandlung ist offen.

Anlage 6

Ursula Ungaro-Benages
vs.
Dresdner Bank AG and
Deutsche Bank AG

Nicht in Annex C oder D
Gemeins. Erkl. aufgeführt
File No.: S.D.Fl 01-2547 CIV-Hodges/Jones

Einzelklage
(Vermögensklage, Arisierung)

eingereicht:	18.06.2001
vor S.D.Florida Richter Brown	
Da Klägerin selbst Richterin am S.D.Fl. ist:	
Abgabe an M.D. Florida Richter Hodges	
Klageabweisung beantragt:	28.09.2001
Gerichtsbeschluss zur Zulassung eines „summary Judgment“	09.10.2001
Ablehnung des Einspruchs	05.12.2001
Gerichtsbeschluss auf Zulassung von „pretrial discovery“	20.12.2001
Einspruch gg. discovery	11.01.2002
US-SOI eingereicht	18.01.2002
Klägerische Beweisanträge	23.01.2002
Abweisung des Einspruchs	01.02.2002
Motion „to strike US-SoI“	20.05.2002
Einspruch der US-Regierung	03.06.2002
Ablehnung durch Gericht	11.06.2002
Kläger gegen summary Judgm.	15.08.2002
Antrag auf Abgabe an Bassler	16.10.2002
Beklagten zu summary Judgm.	28.10.2002
Cond. Transfer Order des MDL	30.10.2002
Mdl. Verhandlung am	26.11.2002

Zusatzinformationen

– Die Klägerin betreibt den Fall als Enkelin von Benno Orenstein und macht Vermögensansprüche aus der Arisierung der Firma „Orenstein & Koppel“ geltend.

– Erhebliche Verzögerung der Einreichung des US-SOI führte nach Auffassung der Beklagten zur Zulassung des „pretrial discovery“-Verfahrens.

– Klägerische Beweisanträge haben u. a. das Ziel, die Arbeit der Bundesstiftung der Kontrolle des US-Gerichtes zu unterwerfen, was den Berlin-Vereinbarungen widerspricht.

Verfahrensstand:

– Eine Telefonkonferenz des Gerichts mit den Parteien am 18. März 2002 bewirkte erhebliche Reduzierung der klägerischen Beweisanträge. Insbesondere wies das Gericht alle Beweisanträge zur Bundesstiftung bis auf die Vorlage von Dokumenten zur Regelung vermögensrechtlicher Ansprüche zurück.

– Antrag der Klägerin, US-SoI nicht als Beweismittel zuzulassen, wurde vom Gericht am 11. Juni 2002 zurückgewiesen. Kläger greifen daraufhin erneut am 15. August 2002 das RegAbk im Ganzen als verfassungswidrig an.

– US-Regierung hat zur Klage selbst bisher nicht substanziell Stellung genommen. Amicus Curiae Schriftsatz der Bundesregierung wird vorbereitet.

– MDL-Panel verfügt am 30. Oktober 2002 vorläufige Abgabe an Richter Bassler als „tag-along-action“.

Zeithorizont: Mündliche Verhandlung im Vorverfahren am 26. November 2002 geplant. Abschluss des pretrial discovery Verfahrens ist für den 15. Dezember 2003, Beginn des Hauptverfahrens ab 5. Januar 2004 vorgesehen.

Anlage 7

Ursula Ungaro-Benages et al.
vs.
Terex Inc. and
CNH Global, N.V.

Nicht in Annex C oder D
Gemeins. Erkl. aufgeführt
File No.: S.D.Fl 02-20744 CIV-Ferguson/Snow

Einzelklage
(Vermögensklage, Arisierung)

eingereicht:	08.03.2002
vor S.D.Florida Richter Ferguson	
Abgabe an Richter Hodges	
Terex: CTO Antrag an MDL	17.05.2002
Opposition	23.05.2002
CNH Antrag Klageabweisung	03.06.2002
MDL erlässt CTO (Bassler)	10.06.2002
US-SoI eingereicht	12.06.2002
Widerspruch gg. CTO	09.07.2002
MDL Transfer Order (Bassler)	08.10.2002

Zusatzinformationen

– Die Klägerin betreibt den Fall als Enkelin von Benno Orenstein für sich und ihren Bruder und macht (wie schon gegen die Deutsche und die Dresdner Bank, siehe Anlage 8) Vermögensansprüche aus der Arisierung der Firma „Orenstein & Koppel“ geltend.

– Die Beklagten (eine amerikanische und eine niederländische Firma) hätten 1998 resp. 1999 Firmenteile der ehemaligen Firma „Orenstein & Koppel“ erworben, wobei ihnen die Arisierung des ursprünglichen Unternehmens bekannt war.

– Die Beklagten wollen eine mögliche vertragliche Haftung an die Veräußerer (Thyssen-Krupp) weiterreichen, was TK ablehnt. Zur Unterstützung der Beklagten macht TK jedoch geltend, dass die Erwerber in den Schutzbereich des deutsch-amerikanischen Regierungsabkommens vom 17. Juli 2000 fallen.

– BuReg teilt diesen Standpunkt und hat dies gegenüber US-Regierung vertreten, die daraufhin Statement of Interest einreichte.

Verfahrensstand:

– Verfahren gg. Terex ist möglicherweise gegen falschen Beklagten eingereicht (entsprechende Klageänderung aber möglich und zu erwarten).

– Beklagte haben Abgabe an Richter Bassler als „tag-along-case“ beantragt.

– CNH hat zusätzlich Klageabweisung unabhängig von MDL-Entscheidung beantragt.

– MDL hat am 8. Oktober 2002 Abgabe des Verfahrens an Richter Bassler verfügt.

Zeithorizont: offen

Anlage 8

Anderman **vs.** **Federal Republic of Austria, et al.** Nicht in Annex C oder D Gemeins. Erkl. aufgeführt File No CV 01-01769 FMC

Neue Sammelklage
(Vermögensschäden)

eingereicht:	23.02.2001
vor CD Cal., Richter Cooper	
Klageänderung	14.06.2001
MDL-Conditional Transfer Order (CTO) **zu Richter Bassler**	04.09.2001
von Klägern angefochten	
Kläger haben Klage gg. deutsche Unternehmen zurückgenommen (without prejudice)	18.12.2001
Mdl. Verhandlung (Bassler)	30.05.2002
Klageabweisung (deutsche Unternehmen) (dismissal without prejudice)	05.06.2002

Zusatzinformationen

– Klägeranwälte haben gemeinsame Erklärung nicht unterzeichnet.

– Klage richtet sich im Wesentlichen gegen die Regelung des österreichischen Entschädigungsfonds für Vermögensschäden. Die US-Regierung ist auch nach einem österreichisch-amerikanischen Regierungsabkommen verpflichtet, ein Statement of Interest abzugeben.

Verfahrensstand:

– Soweit Beklagte deutsche Unternehmen i. S. d. § 12 II EVZStiftG waren, haben die Kläger diese ohne Bindungswirkung aus der Klage entlassen (dismissed without prejudice).

– Die Beklagten Allianz Lebensversicherung AG, Bayerische Versicherungsbank AG, Fireman’s Fund Insurance Co., Riunione Adriatica di Sicurta, S.p.A. und Victoria Lebensversicherung AG haben diesem Entlassungsantrag widersprochen und Abweisung mit Bindungswirkung (with prejudice) beantragt.

– Richter Bassler hat nach mündlicher Verhandlung am 30. Mai 2002 die Klagen gegen die deutschen Unternehmen (without prejudice) abgewiesen und im Übrigen dem klägerischen Antrag auf Rückverweisung der österreichischen Beklagten an das Ausgangsgericht (Central District California) stattgegeben.

Zeithorizont: Für deutsche Unternehmen Verfahren (vorläufig) abgeschlossen.

Anlage 9

Schenker
vs.
Assicurazioni Generali S.p.A., et al.

Nicht in Annex C oder D
Gemeins. Erkl. aufgeführt, da Neue Klage
File: alt SDNY Civ No 98-9186

Ehemals Teil einer konsolidierten Sammelklage
(Versicherungen)

neu eingereicht:	26.01.2001
(erstinstanz. Urteil: Ri. Mukasey	18.12.2000)
Prozessvereinbarung, AXA (für Rothenburger Lebensversicherung) aus der Klage zu entlassen	April 2001
amended complaint (ohne AXA)	30.04.2001
Entlassung auch von Allianz Elementar beantragt und genehmigt	31.03.2002

Zusatzinformationen

– Die meisten Klägeranwälte haben gemeinsame Erklärung unterzeichnet.

– Klage richtet sich im Wesentlichen gegen die Regelung des österreichischen Entschädigungsfonds. Die US-Regierung ist auch nach einem österreichisch-amerikanischen Regierungsabkommen verpflichtet, ein Statement of Interest abzugeben.

– Der (Versicherungs-)Fall wurde bereits von Richter Mukasey nach einvernehmlichem Klagerücknahmeantrag abgewiesen. Mukasey ließ allerdings die Abänderung von Klagen gegen nicht deutsche Firmen zu (so genannte amended complaints). Insoweit waren deutsche Unternehmen i. S. d. § 12 II EVZStiftG aus der Klage zu entlassen.

Verfahrensstand:

– Die einvernehmliche Entlassung der beklagten deutschen Unternehmen i. S. d. § 12 II EVZStiftG (AXA Colonia und Allianz Elementar) aus der berichtigten Klage (amended complaint) wurde bereits von Richter Mukasey genehmigt.

– Damit sind keine deutsche Unternehmen mehr von der Klage betroffen.

– Zur Information: Mit Beschluss vom 25. September 2002 hat Richter Mukasey Abweisungsanträge der (nicht deutschen) Beklagten Generali und Züricher Leben abgelehnt. In diesem Beschluss verwarf er generell die Ansicht, offene Versicherungsforderungen könnten mithilfe von ICHEIC angemessen entschädigt werden. Der Beschluss wird von den Beklagten angefochten.

Zeithorizont: Der Fortgang des Verfahrens hat keine unmittelbare Relevanz mehr für die Rechtssicherheit im Zusammenhang mit dem EVZStiftG.

Anlage 10

Whiteman
vs.
Federal Republic of Austria,
Steyr-Daimler-Puch AG, et al.

Nicht in Annex C oder D
Gemeins. Erkl. aufgeführt
File: SDNY Civ No 00-8006

Sammelklage
(Vermögensklage, auch Zwangsarbeiter)

eingereicht S.D.N.Y.: 20.10.2000
MDL Beschluss: Okt. 2000
(Transfer zu Richter Bassler)
Kläger haben Transferbeschluss angefochten
Fall ist gegenwärtig weiter bei
Richterin Kram anhängig.
Zwangsarbeiter-Klagen bereits abgewiesen
Beschluss von Richterin Kram 09.10.2002

Zusatzinformationen

– Klage richtet sich im Wesentlichen gegen die Regelung des österreichischen Entschädigungsfonds für Vermögensschäden. Die US-Regierung ist auch nach einem österreichisch-amerikanischen Regierungsabkommen verpflichtet, ein Statement of Interest abzugeben.

– Beklagt war ursprünglich auch die Steyr-Daimler-Puch AG, ein Unternehmen, das ein deutsches Unternehmen i. S. d. §12 II StiftG ist (Rechtsnachfolger: Magna Steyr). In einer Klageänderung wurde dieses durch Magna International ersetzt.

Verfahrensstand:

– Soweit die Klagen Zwangsarbeiterforderungen betreffen, sind sie abgewiesen.

– Alle Beklagten haben bei Richterin Kram die Abweisung auch der Vermögensklagen beantragt.

– Durch Beschluss vom 9. Oktober 2002 hat Richterin Kram diesem Antrag u. a. in Bezug auf die Beklagte Magna International insoweit stattgegeben, als sie für Magna Steyr keinen Gerichtsstand in New York feststellen konnte. Sie gab den Klägern auf, die Klage binnen 21 Tagen entsprechend zu ändern.

– Unter der Voraussetzung, dass die geänderte Klage Magna Steyr nicht mehr umfasst, wären keine deutschen Unternehmen mehr von der Klage betroffen.

Zeithorizont: Pretrial conference am 15. Januar 2003.

Anlage 11

Peter J.A. de Laat
vs.
Volkswagen of America, Inc et al.

Nicht in Annex C oder D
Gemeins. Erkl. aufgeführt
File No.: S.C.of LA No RC266542
CD Cal. 02-01336 GAF

Neue Einzelklage
(Zwangsarbeit)

eingereicht:	17.01.2002
vor Superior Court County of L.A.	
(beanstandete) Abgabe an CD California an Richter Feess	12.02.2002
Abgabe an Richter Bassler über MDL beantragt.	
Conditional Transfer Order (widersprochen)	
Mdl. Verhandlung über Antrag zur Rücküberweisung an Kalif. Gericht:	Mitte Mai
Richter Feess weist Klage ab (dismissal with prejudice)	09.05.2002

Zusatzinformationen

– Kläger verlangt Entschädigung für geleistete Zwangsarbeit bei der Auto Union AG in München auf Basis des § 354.6 der kalifornischen Zivilprozessordnung.

Verfahrensstand:

– Klage wurde von Richter Feess (Central District of California) am 9. Mai 2002 abgewiesen, nachdem Kläger selbst am 30. April Klagerücknahme beantragte.

Zeithorizont: Verfahren beendet.

Anlage 12

Gerling Global Reinsurance Corp. of America et al. **vs.** **Harry Low in his capacity as the Commissioner of Insurance of the State of California** File No: CV-00-00506-WBS (00-16163), CV-00-00875-WBS (00-16164), CV-00-00779-WBS (00-16165), CV-00-00613-WBS (00-16182) Supreme Court: 00-1926

Versicherungsklage
Vier Unterklagen eingereicht
bei E.D.Cal, Richter William B. Shubb

Einstweilige Verfügung (preliminary injunction)	00.06.2000
Berufung durch Versicherungskommissar zum **US-Court of Appeals (9th Circuit)**	
US-Statement of Interest	20.09.2000
Mdl. Verhandlung	09.01.2001
Rückverweisung	07.02.2001
Antrag auf en-banc-Entscheidung	
Amicus Curiae der BuReg	27.02.2001
Amicus Curiae der Schweiz	28.02.2001
Amicus Curiae der US-Reg	09.03.2001
Rückverweisung bestätigt	
Revisionsantrag eingereicht 2	06.06.2001
Supreme Court of the United States	
Amicus Curiae der BuReg	27.07.2001
Amicus Curiae der Schweiz	09.08.2001
Richter Shubb bestätigt	
Einstweilige Verfügung	01.10.2001
Revisionsantrag zurückgenommen	
US-Court of appeals (9th Circuit)	
Mdl. Verhandlung	08.05.2002
Aufhebung der Einstw. Verf.	15.07.2002
Einspruch und Beantr. en-banc-Entscheidung	
Amicus Curiae der BuReg	09.08.2002
Berufung abgewiesen	09.09.2002

Zusatzinformationen

– Die zusammengefassten Klagen richten sich in erster Linie gegen die Umsetzung des California Holocaust Victims Insurance Relief Act vom 10. Oktober 1999.

– Richter Shubb bestätigte im Oktober 2001 seine Einstweilige Verfügung und stützte dies auf die Verletzung der „due process clause“ (das Gesetz verstoße gegen die Rechtsweggarantie der US-Verfassung).

Verfahrensstand:

– Das Berufungsgericht des 9th Circuit in Kalifornien hat am 15. Juli 2002 der Berufung des Versicherungskommissars stattgegeben und die Einstweilige Verfügung aufgehoben.

– Den hiergegen gerichteten Antrag auf Kammerentscheidung wies das Gericht am 9. September 2002 ab. Der Versicherungskommissar bleibt aber aufgrund eines Beschlusses des 9th Circuit für weitere drei Monate gehindert, Versicherungslizenzen zu entziehen.

– Die Kläger werden nun das Rechtsmittel eines „writ of certiorari“ (Revision) zum US-Supreme Court einlegen.

– US-Regierung und Bundesregierung werden die Kläger mit entsprechenden Amicus-Curiae-Schriftsätzen hierbei unterstützen.

Zeithorizont: offen

Anlage 13

Gesetze und Gesetzgebungsinitiativen der US-Bundesstaaten

1. Gesetze, die bereits in Kraft getreten sind

– Arizona House Bill 2541.
In Kraft seit 22. August 2002.
Das Gesetz gibt Holocaust-Opfern und ihren Rechtsnachfolgern mit Wohnsitz in Arizona die Möglichkeit, bis zum 31. Dezember 2012 Versicherungsansprüche vor einem Gericht in Arizona einzuklagen.

– California Assembly Bill 1334 (introduced by Knox).
In Kraft seit 22. Mai 1998.
Das Gesetz gibt Holocaust-Opfern und ihren Erben die Möglichkeit, bis zum 31. Dezember 2010 vor einem kalifornischen Gericht zu klagen.

– California Senate Bill 1530 (Hayden).
In Kraft seit 29. September 1998.
Das Gesetz zwingt den kalifornischen Insurance Commissioner, Versicherungslizenzen von Unternehmen zu suspendieren, die Ansprüchen von Holocaust-Opfern nicht nachkommen.

– California Assembly Bill 600 (Knox).
In Kraft seit 10. Oktober 1999.
Holocaust Victim Insurance Relief Act (HVIRA) of 1999.
Das Gesetz begründet eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern.

– Florida Senate Bill 1108 (Williams).
In Kraft seit 1. Juli 1998.
Holocaust Victims Insurance Act (HVIA) of 1998.
(dazu Florida Department of Insurance Regulation 137.010, In Kraft seit 12. Mai 1999)

– Maryland House Bill 177 (Goldwater).
In Kraft seit 1. Juli 1999.
Das Gesetz begründet eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern.

– Minnesota Senate Bill 3423 (Spear).
In Kraft seit 14. April 2000.
Das Gesetz begründet eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern.

– New York Senate Bill 7799 (Valella).
In Kraft seit 8. Juli 1998.
Das Gesetz begründet eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern. Dazu New York Regulation 160, in Kraft seit 9. April 1999.

– Texas House Bill 845 (Nixon).
In Kraft seit 28. Mai 2001.
Das Gesetz gibt Holocaust-Opfern und ihren Rechtsnachfolgern mit Wohnsitz in Texas die Möglichkeit, bis zum 31. Dezember 2012 Versicherungsansprüche vor einem texanischen Gericht einzuklagen.

– Washington Senate Bill 5509 (Kline).
In Kraft seit 25. Juli 1999.
Das Gesetz begründet eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern.
Holocaust Victims Insurance Relief Act (HVIRA) von 1999.

2. Gesetzgebungsinitiativen der Bundesstaaten

– Illinois House Bill 3346 (Hamos).
Das Gesetz soll eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern begründen.
Status: Am 5. März 2001 an das Committee on Rules verwiesen.

– Massachusetts Senate Bill 741 (Creem).
Das Gesetz soll eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern begründen.
Status: Am 3. Januar 2001 an das Joint Committee on Insurance verwiesen. Wird gegenwärtig vom „Senate Ways and Means Committee“ beraten. Abschließende Beratung nicht vor 2002.

noch **Anlage 13**

- Minnesota House Bill H.F. 638 (Smith).
  Das Gesetz soll Zwangsarbeitern, die von Achsenmächten zwischen 1929 und 1945 zur Arbeit gezwungen wurden, die Möglichkeit geben, bis zum 31. Dezember 2010 vor einem Gericht in Minnesota auf Entschädigung zu klagen.
  Status: An das Committee on Civil Law verwiesen.
- New Jersey Assembly Bill 422 (Weingarten).
  Das Gesetz soll eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern begründen.
  Status: Am 11. Januar 2001 an das Assembly Committee on Banking and Insurance verwiesen. Einbringer tritt nicht zur Wiederwahl im November 2001 an. Vorlage ist inaktiv.
- New Jersey Senate Bill 2128 (Adler).
  Das Gesetz soll eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern begründen.
  Status: Am 15. Februar 2001 an das Senate Committee on Commerce verwiesen. Einbringer ist (oppositioneller) Demokrat. Vorlage ist zurzeit inaktiv.
- Rhode Island House Bill 6009 (Lewiss).
  Das Gesetz soll eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern begründen.
  Status: Am 8. Februar 2001 an das House Committee on Judiciary verwiesen. Am 8. März 2001 weitergeleitet an das House Committee on Finance. Vorlage ist zurzeit inaktiv.
- Rhode Island House Bill 6802 (Henseler, Carrer, Henson).
  Das Gesetz soll Zwangsarbeitern, die von Achsenmächten zwischen 1929 und 1945 zur Arbeit gezwungen wurden, die Möglichkeit geben, bis zum 31. Dezember 2012 vor einem Gericht in Rhode Island auf Entschädigung zu klagen.
  Status: Verweisung an die Ausschüsse, Zeitpunkt unbekannt.

Anlage 14

Laufende Prozesse
gegen deutsche Unternehmen oder die Bundesrepublik Deutschland

im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg
in Ländern, die die Gemeinsame Erklärung vom 17. Juli 2000
nicht unterzeichnet haben

– Frankreich	30 Klagen	(Entschädigung für Zwangsarbeit)
– Griechenland	bis zu 10 000 Klagen	(Entschädigung für SS-Massaker und Kriegsschäden, bis zu 65 000 Einzelkläger)
– Italien	1 Klage	(Entschädigung für Zwangsarbeit)
– Jugoslawien	4 Klagen (?)	(Entschädigung für Geiselerschießungen und Zwangsarbeit)



Druck: MuK. Medien- und Kommunikations GmbH, Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28 / 3 82 08 40, Telefax: 02 28 / 3 82 08 44
ISSN 0722-8333